

# Garantiebestimmungen

## 1. Gewährleistung / Garantie

Swiss-sonic Ultraschall AG gewährt auf alle Standardprodukte eine Garantie von 1 Jahr ab Lieferdatum der Waren, beim Einsatz im Einschichtbetrieb (8 Std. pro Tag).

Die Garantie erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte, ohne Rücksprache und Einwilligung von swiss-sonic Ultraschall AG, unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Waren vornimmt.

Für kundenspezifisch entwickelte und hergestellte Geräte, Maschinen und Komponenten, wird die Garantieleistung auftrags- bzw. produktbezogen festgelegt.

Von der Garantie ausgenommen sind Verschleissteile wie Sonotroden, Schweissaufnahmen, Niederhalter, Auswerfer etc. sowie alle Teile die direkt mit dem Ultraschall in Berührung kommen. Eine Ausnahme sind Schadenfälle, die eindeutig auf Material- oder Fertigungsmängel zurückzuführen sind.

## 2. Schweiss- und Schneidwerkzeuge / Verschleissteile

Swiss-sonic Ultraschall AG ist auf Grund der gängigen Fertigungspraxis und der langjährigen Erfahrung bemüht, die entsprechenden Werkzeuge in Bezug auf Konstruktion, Materialwahl und Herstellung so optimal wie möglich zu fertigen.

Schweiss- und Schneidwerkzeuge wie Sonotroden, Schweissaufnahmen, Niederhalter, Auswerfer etc. sind jedoch grundsätzlich Verschleissteile. Die Gestaltung dieser Teile muss in jedem Fall der Anwendung bzw. den zu verschweisenden Teile angepasst werden. Eine optimale konstruktive Auslegung bezüglich Gestaltung, Formgebung und Materialbelastung (Materialstress) ist nicht in jedem Fall möglich.

Die Belastung für Schweisswerkzeuge ist von unterschiedlichen Faktoren wie zu verschweisendes Material, Maschineneinstellungen, Schweissdruck, Schweisszeit, Amplitude, Umfeldfaktoren, Handhabung etc. abhängig. Als Hersteller kann swiss-sonic Ultraschall AG wohl Empfehlungen bezüglich Einsatz und Handhabung der Teile und der optimalen Schweissparameter abgeben. Sie hat aber in der Regel keinen direkten Einfluss darauf, dass diese Empfehlungen in der Praxis umgesetzt und eingehalten werden.

## 3. Werkzeugstandzeiten

Die Standzeit von Schweiss- und Schneidwerkzeugen ist von verschiedenen material- und einsatzbedingten Faktoren sowie von einer fachgerechten Handhabung abhängig. Auf diese Faktoren hat swiss-sonic Ultraschall AG keinen direkten Einfluss. Deshalb ist eine verbindliche Aussage über Standzeit und Lebensdauer von Schweiss- und Schneidwerkzeugen nicht möglich.

## 4. Kulanz für Schweiss- und Schneidwerkzeuge

Sollten die von swiss-sonic Ultraschall AG gelieferten Schweiss- und Schneidwerkzeuge, innerhalb von 30 Tagen ab Lieferdatum, bei anwendungsentsprechendem Handling und Einsatz und mit den von swiss-sonic Ultraschall AG empfohlenen Parametereinstellungen einen materialbedingten oder fertigungsbedingten Schaden aufweisen, werden die Werkzeuge durch swiss-sonic Ultraschall AG ersetzt. Schäden, verursacht durch unsachgemässe Anwendung oder Handhabung oder andere Einflüsse sind von dieser Kulanz ausgenommen.

Ein Entschädigungsanspruch für, aus oben beschriebener Kulanzbestimmung, entstandenen Produktionsausfälle, Lieferverzögerung oder Ansprüche Dritter besteht nicht.

Arbon, 1. Januar 2011